VWWC Weisweil e.V. –Jugendabteilung „Sport-Jugend 94“

Aufnahme in die Jugendabteilung des VWWC Weisweil

Vielen Dank für das Interesse Mitglied der Jugendabteilung „Sport-Jugend 94“ zu werden.

Wir wollen uns erst einmal vorstellen:
Gegründet wurde die Jugendabteilung 1994 durch unseren ehemaligen Jugendleiter Ulrich Klimmek. Mitglied können Kinder/ Jugendliche im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sein. Es ist Voraussetzung, dass ihr einwandfrei schwimmen könnt. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst, verantwortlich sind der Jugendleiter, sein Stellvertreter sowie der Jugendausschuss. Details hierzu gibt es in der Jugendordnung und der Vereinssatzung.

Unser Clubgelände ist in Weisweil am Rhein (nördlich des Kaiserstuhls). Wir verfügen dort über einen Hafen, Clubhaus und Jugendhütte, des Weiteren über einen Bootsabstellplatz in der unmittelbaren Nähe.
Zu den Jugendbooten gehören 1-Personenboote (Optis, Laser), 2-Personenboote (420er, 470er, Fusions), Kajütsegelboote und zwei Motorboote. Auf diesen Booten erfolgt die Ausbildung der Jugendlichen. Außerdem bieten wir Bootsführerscheinkurse für die Sportbootführerscheine Binnen und See (Segel und Motor) an. Mitglieder der Jugendabteilung erhalten diese zum Vorzugspreis.
Die Ausbildung/ Treffen finden von Frühjahr bis Spätherbst in der Regel außerhalb der Sommerferien samstags statt. Außerdem werden Regatten von befreundeten Vereinen besucht sowie eine eigene Regatta ausgerichtet. Über den Winter findet die Bootsführerscheinausbildung statt. Ebenfalls findet in den Sommerferien seit vielen Jahren eine zweiwöchige Freizeit am Bodensee statt. Schwerpunkt dieser Freizeit ist segeln, surfen und paddeln. Außerdem werden Spiele und Ausflüge angeboten. Übernachtet wird in Zelten, eine Küche und Sanitäranlagen sind ebenfalls vorhanden.Wenn euch unsere Angebote gefallen, dann könnt ihr erst einmal einen Monat zur Probe alles ausprobieren.

Die Mitgliedschaft kostet pro Kind 30,00 € pro Jahr. Wenn die Eltern nicht Mitglied des Vereins sind, ist ein zusätzlicher Passiv-Beitrag von 30,00 € pro Familie zu entrichten. Gegebenenfalls könnten noch Kosten für Segelkleidung entstehen, zuerst genügen jedoch einmal Turnschuhe, Bade- und Regenbekleidung.

Und nun noch kurz zu unserem Jugendleiter:
Er heißt Tom Schindelhauer, war selbst einige Jahre Mitglied der Jugendabteilung, wurde dann zum stellvertretenden Jugendleiter gewählt und übernahm das Amt des Jugendleiters im Jahr 2023.

Bei Rückfragen könnt ihr unseren Jugendleiter gerne anrufen: Tel: 0163 / 67 155 28

Wir würden uns sehr freuen dich bzw. euch in unserem Verein begrüßen zu dürfen.

Anlagen: *Aufnahmeantrag, Jugendordnung, Satzung VWWC, Gebührenordnung, Hafenordnung, Erklärung Bootsbenutzung außerhalb der Ausbildungszeiten, Datenschutzblatt*

Jugendleiter: Tom Schindelhauer
Am Rosengarten 13, 79183 Waldkirch
Handy: 0163 / 67 155 28
E-Mail: vwwc@schindeltom.de

1. Vorsitzender: Horst Schlosser, Kenzingen
Bankverbindung: Volksbank Freiburg
IBAN: DE20 6809 0000 0052 7111 18
BIC: GENODE61FR1
Webseite: www.vwwc.de
DSV-Nr.: BW 144

...born to sail, forced to work!

VWWC Weisweil e.V. –Jugendabteilung „Sport-Jugend 94“

Aufnahmeantrag Jugendabteilung VWWC

➔ Bitte leserlich in Druckschrift ausfüllen!

Kontaktdaten:

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Straße, Nr.:		PLZ, Ort:	
Handy:		Telefon:	
Eltern:			
Name Mutter:		Handy:	
Mail:		Telefon:	
Anschrift falls abweichend:			
Name Vater:		Handy:	
Mail:		Telefon:	
Anschrift falls abweichend:			

Sonstige Angaben des Kindes/ Jugendlichen:

Ausübung Bootssport seit:	
Bootstyp/ Klasse:	
Bootspatente:	
Schwimmzeugnisse:	
Sonstige Hobbys/ Interessen:	

Ich interessiere mich im Wassersport für folgendes:

☐Spaß-Segeln ☐Regatta-Segeln ☐Motorboot-Fahren (ab 16 Jahren)

Mit der Anmeldung in die Jugendabteilung ist der Beitrag sofort fällig und auf das Jugendkonto zu überweisen. Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung ist ein Jahr auf Probe, dann entscheidet der Jugendausschuss über die endgültige Aufnahme. Mit der Unterschrift des Aufnahmeantrags wird bestätigt, dass die Unterlagen (Jugendordnung, Satzung VWWC, Gebührenordnung, Hafenordnung, Erklärung Bootsbenutzung außerhalb der Ausbildungszeiten, Datenschutzblatt) aufmerksam durchgelesen wurden und dass diese als Bedingungen akzeptiert werden.

_____

Ort und Datum

_____ _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r Unterschrift Kind/ Jugendliche/r

Jugendleiter: Tom Schindelhauer
Am Rosengarten 13, 79183 Waldkirch
Handy: 0163 / 67 155 28
E-Mail: vwwc@schindeltom.de

1. Vorsitzender: Horst Schlosser, Kenzingen
Bankverbindung: Volksbank Freiburg
IBAN: DE20 6809 0000 0052 7111 18
BIC: GENODE61FR1
Webseite: www.vwwc.de
DSV-Nr.: BW 144

...born to sail, forced to work!

VWWC - Weisweil March, den 22.03.95.

"Sport-Jugend 94"

J u g e n d o r d n u n g

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der "Sport-Jugend 94" des VWWC-Weisweil sind alle Jugendmitglieder, sowie auf Wunsch aktive Mitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- Vereinsjugendleiter und Stellvertreter - Vereinsjugendsprecher und Stellvertreter -Kassenwart - Schriftwart - Technischer Wart - Sportwart - und bei Bedarf weiteren Ausschussmitgliedern

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 1 Jahr gewählt, gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Alle Jugendausschussmitglieder - außer Jugendleiter und sein Stellvertreter - dürfen bei ihrer Wahl das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4 Jugendausschuss

Der Vereinsjugendleiter - bei Abwesenheit sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

Außerdem hat die Vereins Jugend eine Kollektivstimme in der Mitgliederversammlung des Vereins . Diese Stimme wird vom Jugendsprecher bzw. seinem Stellvertreter wahrgenommen

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Kassenwart der Vereinsjugend geführt. Weitere Verfahrensweisen siehe § 13 Vereinssatzung.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.
Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Alle in dieser Satzung in männlicher Form beschriebenen Positionen gelten in gleicher Weise für Mitglieder jeglichen Geschlechtes.

Gliederung :

§ 1 Name und Sitz des Vereins
§ 2 Zweck des Vereins1
§ 3 Mitgliedschaft
§ 3a Liegeplätze
§ 4 Beginn der Mitgliedschaft
§ 5 Ende der Mitgliedschaft
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7 Beiträge, Gebühren, sonstige Leistungen
§ 8 Organe des Vereins
§ 9 Die Mitgliederversammlung
§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 11 Vorstand
§ 12 Sportjugend des VWWC
§ 13 Kassenprüfer
§ 14 Auflösung des Vereins
§ 15 Haftung / Haftpflichtversicherung
§ 16 Namensrechte
§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

Vereinigung Weisweiler Wassersportclubs e.V. (VWWC).

(2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Weisweil.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

(3) Der Verein fördert die Ausübung des Bootssports, insbesondere durch Errichten und Unterhalten von Steganlagen in der Gemarkung Weisweil.

(4) Der Verein ist Eigentümer und Verwalter der in Weisweil bei Stromkilometer 249 errichteten Steganlage.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive Mitglieder, Jugendmitglieder und passive Mitglieder.

(2) Aktives Mitglied kann werden, wer Wassersport i. S. des Vereinszwecks im Rahmen des Vereins ausübt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2a) Aktives Mitglied kann auch werden, wer Partner/in eines aktiven Mitglieds i. S. von § 3 Abs. 2 ist.

(3) Jugendmitglied kann werden, wer Wassersport i. S. des Vereinszwecks im Rahmen des Vereins ausübt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder automatisch aktive Mitglieder, wenn sie zuvor drei Jahre lang Jugendmitglieder gewesen sind. Die Jugendmitglieder sind in der "Sportjugend des VWWC" organisiert.

(4) Passives Mitglied kann jeder werden.

§ 3a Liegeplätze

(1) Der Abschluß und Bestand eines Liegeplatz-Nutzungsvertrags setzt die aktive Mitgliedschaft und die aktive Teilnahme am Wassersport voraus.

(2) Wurde ein Liegeplatz während einer ganzen Saison nicht genutzt, so hat der Mieter sein Nutzungsinteresse für die folgende Saison dem Vorstand bis zum 31. März anzuzeigen. Andernfalls ist der Vorstand berechtigt, den Liegeplatz für die jeweilige Saison anderweitig zu vergeben.

(3) Liegeplätze dürfen für höchstens eine Saison an Nichtmitglieder/Interessenten vermietet werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Probejahres. Das Probejahr muß mindestens eine volle Sommersaison einschließen.

(2) Über die Aufnahme zur Probe entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme auf Probe ab, so ist schriftliche Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorstand einzulegen.

(3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Kündigung der Mitgliedschaft oder durch Ausschluß aus dem Verein.

(2) Im Falle des Todes des Mitglieds können Ehegatten, Eltern oder Kinder in die Mitgliedsstellung des Verstorbenen eintreten. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf dem Standardformular "Antrag auf Mitgliedschaft" innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Ableben des früheren Mitglieds. Dem Eintritt kann nur aus wichtigem Grunde widersprochen werden.

(3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

(a) wenn es die fälligen Beiträge und Gebühren trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat,

(b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung, Hafenordnung oder die Interessen des Vereins,

(c) bei grob unsportlichem Verhalten oder unterlassener Hilfeleistung auf dem Wasser,

(d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(6) Für den Ausschluß von Vorstandsmitgliedern gilt § 9 Abs. 9.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und jedes passive Mitglied eine Stimme. Die Jugendsportgruppe hat eine Kollektivstimme.

(2) Das Stimmrecht kann auf andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Zur Ausübung eines übertragenen Stimmrechts ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Ehegatten, Eltern oder volljährige Kinder eines Mitglieds gelten bei dessen Abwesenheit als bevollmächtigt, es sei denn, das Mitglied hat schriftlich anders verfügt.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

(a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

(b) allen auf dem Wasser in Not geratenen Personen nebst Hab und Gut in jeglicher Weise Hilfe zu leisten, manövrierunfähigen Booten, soweit möglich, durch Abschleppen zur nächsten Anlegestelle Hilfe zu leisten oder, soweit eigene Hilfeleistung nicht möglich ist, die zuständigen Stellen (z. B. Wasserschutzpolizei) zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu verständigen,

(c) die von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgesetzten Beträge bis 30. April eines jeden Jahres oder gemäß besonderer Fälligkeit zu entrichten,

(d) den festgesetzten Arbeitseinsatz zu leisten.

(5) Passive Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitseinsätzen nicht verpflichtet; sie erhalten keine Schlüssel zu den Vereinseinrichtungen .

§ 7 Beiträge, Gebühren, sonstige Leistungen

(1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Kosten von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren.

(2) Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung festgelegt. Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr; er ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied im Laufe eines Jahres ein- oder austritt.

(3) Nach Beschluß der Mitgliederversammlung können Sonderbeiträge zur Finanzierung bestimmter Einzelmaßnahmen oder aus bestimmtem besonderem Anlaß erhoben werden.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder leisten Arbeitseinsätze. Ersatzleute können gestellt werden. Für nicht abgeleistete Arbeitseinsatzstunden ist eine Ablösegebühr zu entrichten.

(6) Die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ablösegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
(a) die Mitgliederversammlung
(b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den Monaten Februar oder März abgehalten.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(4) Die Ladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muß spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds verschickt werden.

(5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen bestimmt der Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15. Januar schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge sind aufzunehmen, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben wurden.

(6) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Berechnung der Stimmehrheit werden Enthaltungen nicht mitgezählt.

(8) Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung. Andere Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der Mitgliederversammlung verlangte geheime Abstimmung.

(9) Beschlüsse zu folgenden Themen sind nur möglich, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist; sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder:
   (a) Satzungsänderungen
   (b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
   (c) Auflösung des Vereins

(10) Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 9 nicht beschlußfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

(11) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse (Ergebnisprotokoll) klar hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Eine Abschrift ist den Mitgliedern binnen zweier Monate zuzusenden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :

(1) Die Wahl des Vorstands und seine Entlastung.

(2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.

(3) Die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr.

(4) Die Festlegung der Gebührenordnung.

(5) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

(6) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden Positionen:

   (a) erster Vorsitzender
   (b) zweiter Vorsitzender
   (c) Kassenführer
   (d) Schriftführer
   (e) Arbeitseinsatzleiter
   (f) Sportwart für Segler
   (g) Sportwart für Motorboote
   (h) Wart für E-Technik
   (i) Festwart

   Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

   (k) Sportjugendwart
   Dieser wird durch die Sportjugendversammlung gewählt.

(2) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer aktives Mitglied des Vereins ist, ihm zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr lang angehört hat und voll geschäftsfähig ist.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Ein Jahr im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum zwischen zwei Jahreshauptversammlungen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der erste und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Sie können auch von vier Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand kann bei Bedarf ein weiteres Mitglied bestellen.

(9) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann bis zum Ablauf der Amtsperiode des Vorstands bestellen. Die Zusammenlegung von Vorstandsfunktionen ist zulässig.

(10) Alle Ämter sind Ehrenämter. Pauschale Vergütungen für Auslagenersatz sind zulässig, wenn diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Angemessene Vergütungen für zeitliche Aufwendungen, die das übliche Maß überschreiten, sind zulässig

§ 12 Sportjugend des VWWC

(1) Der Verein unterhält die "Sportjugend des VWWC".

(2) Mitglieder der Sportjugend sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, soweit nicht § 3a Abs. 1 greift.

(3) Die Sportjugend organisiert und verwaltet sich unter Aufsicht des Sportjugendwarts selbst. Sie ist an die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden; Vorstandsbeschlüsse, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, sind zu beachten.

(4) Die Sportjugend gibt sich durch die Sportjugendversammlung ein eigene Jugendordnung im Rahmen dieser Satzung. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach dieser Jugendordnung, die den Anforderungen der "Deutschen Sportjugend" gerecht werden und folgenden Mindestinhalt haben muß:

   (a) Oberstes Organ der Sportjugend ist die Sportjugendversammlung.

   (b) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Jugendausschuß; dieser besteht aus
   - dem Sportjugendwart und seinem Vertreter (lit. c)
   - mehreren Jugendmitgliedern (lit d)

   Für die Wahlmodalitäten gilt § 9 der Hauptsatzung sinngemäß.

   (c) Die Sportjugendversammlung wählt unter den aktiven Mitgliedern des Vereins einen Sportjugendwart und seinen Vertreter. Der Sportjugendwart vertritt die Sportjugend im Vorstand des Vereins.

   (d) Die Sportjugend wählt aus ihrer Mitte mindestens einen ersten und einen zweiten Sprecher sowie einen Kassenführer.

   (e) Regelung der Aufgabenverteilung zwischen Sportjugendversammlung und Jugendausschuß.

   (f) Die Finanzverfassung der Sportjugendgruppe regelt sich nach Abs. 5 und 6.

   (g) Die Jugendordnung und deren Änderungen müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.

(5) Der Jugendausschuß stellt jährlich bis zum 15. März einen Wirtschaftsplan auf, der die Verwendung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Mittel sowie anderer Einnahmen der Sportjugend festlegt. Der Wirtschaftsplan muß bis zum 30. März von der Sportjugendversammlung und bis zum 15. April vom Vorstand des Vereins genehmigt werden.

(6) Die Sportjugend verwaltet ihre Finanzmittel im Rahmen des Wirtschaftsplans eigenverantwortlich. Ausgaben von mehr als DM 1.000,- im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses. Alle Ausgaben, die durch den Wirtschaftsplan nicht gedeckt sind, müssen vom Vorstand des Vereins genehmigt werden. Über die Kassenbewegungen ist laufend Buch zu führen. Bis zum 15. Januar des Folgejahres ist die Schlußabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen und dem Kassenführer einzureichen.

(7) Der Vorstand kann die Genehmigung nach Abs. 4g und Abs. 5 nur aus wichtigen Gründen versagen; hierunter rechnen insbesondere Verstöße gegen das Vereinsrecht, die steuerrechtlichen Bestimmungen für gemeinnützige Vereine, die Förderbestimmungen des Landessportverbandes, die Satzung oder das übergeordnete Vereinsinteresse. Ist eine Einigung über eine sachdienliche Änderung nicht zu erzielen, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskassen und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Einmal im Jahr muß eine Prüfung vorgenommen werden, über deren Ergebnis sie der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein; sie sollen nicht länger als zwei Jahre hintereinander ihr Amt ausüben.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend von § 6 Abs. 2 gelten nur schriftliche Vollmachten.

(2) Im Auflösungsbeschluß benennt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins keine Gewinne oder sonstige unentgeltliche Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 15 Haftung / Haftpflichtversicherung

(1) Der Verein unterhält eine Haftpflichtversicherung . Er haftet für Personen- und/oder Sachschäden nur im Rahmen dieser Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(2) Mitglieder und Gäste dürfen die Hafenanlage nur mit Booten benutzen, für die eine Bootshaftpflichtversicherung besteht.

§ 16 Namensrechte

Das Schriftzeichen, die Flagge oder der Stander des Vereins dürfen nur an Booten geführt werden, deren Eigentümer aktive oder Jugendmitglieder des Vereins sind.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Weisweil

(2) Gerichtsstand, soweit frei vereinbar, ist Kenzingen.

Weisweil, den 15. März 2019

Schlosser, 1. Vorsitzender Fischer, 2. Vorsitzender

Vereinigung Weisweiler Wassersportclubs e.V.

H A F E N O R D N U N G

1 Allgemeines

1.1 Der Hafen wird vom VWWC - Vereinigung Weisweiler Wassersportclubs e.V. betrieben. Der Vorstand übt das Hausrecht aus.

1.2 Die Benutzung der Hafenanlage ist nur Mitgliedern des VWWC, Liegeplatzmietern und deren Gästen gestattet. Wer die Steganlage betritt, unterwirft sich der Hafenordnung.

1.3 Jeder Benutzer des Hafens und der Steganlage hat sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, behindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich belästigt wird.

1.4 Sämtliche clubeigenen Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Die Verschmutzung der Anlage oder der Gewässer, insbesondere durch umweltbelastende Stoffe, ist strengstens verboten.

1.5 Das Frischwasser an den Zapfstellen der Steganlage ist kein Trinkwasser.

1.6 Abfälle jeglicher Art sind vorschriftsmäßig zu entsorgen. Verunreinigungen der Anlage, insbesondere durch Haustiere, sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Der Müllcontainer wird vom Verein nur in den Monaten April bis Oktober entleert. Er darf außerhalb dieser Zeiten nicht zur Abfallentsorgung verwendet werden

1.7 Nichtschwimmer haben auf der Steganlage Schwimmwesten zu tragen.

1.8 Hunde sind ständig an der Leine zu halten.

2 Verhalten im Hafen

2.1. Die Fahrgeschwindigkeit für unter Motor laufende Boote ist im Bereich der gesamten Hafenanlage amtlich auf 5 km/h begrenzt.

2.2. Die Belegung der Steg- und Bojenplätze wird durch den Belegungsplan geregelt. Mietern und Gastbooten wird ein Liegeplatz vom Vorstand zugewiesen.

2.3. An den nicht als Liegeplatz ausgewiesenen Teilen der Steganlage darf nur kurzzeitig zum Ein- und Aussteigen, zum Be- und Entladen oder zum Bunkern angelegt werden.

2.4. Boote sind an der Steganlage und an den Bojen so zu belegen, daß eine Beschädigung der Anlagen und anderer Boote unter allen Wetter- und Strombedingungen ausgeschlossen ist. Die Verwendung von Ruckminderern ist zwingend vorgeschrieben. Beiderseits des Bootes sind Fender in ausreichender Anzahl anzubringen.

2.5. Bootsanbauten wie Bugspriet, Klüverbaum, Davits, Beiboot usw. dürfen nicht über die Stegplattform ragen.

3 Verhalten auf den Stegen

3.1. Die Türe der Steganlage ist stets geschlossen zu halten. Sie ist auch vor dem Ablegen zu schließen.

3.2. Fremde Boote dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers betreten werden.

3.3. Die Lagerung von Sportgeräten, Materialien, Werkzeugen, Treib- und Schmierstoffen usw. ist auf der Steganlage über den Zeitraum der unmittelbaren Benutzung hinaus verboten.

3.4. Brennbare Flüssigkeiten, Öle und Schmierstoffe sind von der Steganlage fernzuhalten.

3.5. Feuer mit festen Brennstoffen (Holz- bzw. Kohlegrill) sind auf der Steganlage verboten.

3.6. Das Betreiben von Notstromaggregaten ist nur in Booten gestattet. Geräusch- und Geruchsbelästigungen müssen sich in zumutbaren Grenzen halten.

3.7. Die Steganlage darf nur mit Boots- oder Sportschuhen betreten werden.

4 Clubhaus

4.1. Das Clubhaus und seine Einrichtung sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

4.2. Das Clubhaus ist stets verschlossen zu halten.

4.3. Während offizieller Clubveranstaltungen (Veranstaltungen lt. Terminplan) ist das Rauchen im Clubhaus untersagt. Im übrigen haben Raucher und Nichtraucher aufeinander angemessen Rücksicht zu nehmen.

4.4 Die Bedienungsvorschriften für die haustechnischen Geräte und Einrichtungen und für die Schiebetüren und -Fenster sind zu beachten.

4.5. Die Küche ist stets sauber zu halten; benutztes Geschirr ist abzuwaschen und wegzuräumen. Der Herd darf nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Bei Inanspruchnahme der Küche ist auf die anderen Clubmitglieder Rücksicht zu nehmen.

4.6. Die Sanitäranlagen sind jederzeit zugänglich. Sie sind stets sauber zu halten. Die Dauer der Benutzung der warmen Dusche wird über Schaltuhr geregelt; sie ist gebührenpflichtig

4.7. Private Veranstaltungen im Clubhaus sind nach Anmeldung beim Vorstand möglich, ausgenommen an Wochenenden und Feiertagen während der Saison und wenn dem keine Vereinstermine entgegenstehen. Die Privatnutzung ist gebührenpflichtig.

5. Gastlieger

5.1. Gastboote können an den im Hafenplan mit "frei" bezeichneten Plätzen festmachen. Sie haben sich unverzüglich beim Vorstand mündlich oder auf den ausliegenden Formularen schriftlich anzumelden.

6 Trockenliegplatz

6.1 Der Trockenliegplatz darf zum dauernden Abstellen von Booten nur benutzt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein getroffen wurde.

6.2 Der Kran steht allen Mitgliedern für kurzfristige Arbeiten an ihren Booten zur Verfügung. Eine Dauerbelegung ist nicht gestattet.

6.3 Abfälle, insbesondere Farbreste, die bei den Reparaturarbeiten anfallen, sind auf geeignete Weise aufzufangen (z. B. durch untergelegte Planen) und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7 Versicherungspflicht

7.1. Bootsführer, welche die Hafenanlagen benutzen, müssen eine ausreichende Bootshaftpflichtversicherung besitzen und auf Verlangen nachweisen.

8. Hinweise

8.1. Das Befahren der Dammkrone mit Kraftfahrzeugen ist polizeilich verboten.

8.2. Das Lagern von Gegenständen jeder Art auf dem Rheindamm ist polizeilich verboten.

9. Haftung, Haftungsausschlüsse

9.1 Jeder betritt die Steganlage auf eigene Gefahr. Auf die besonderen Gefahren, die das Betreten einer Schwimmsteganlage mit sich bringt, wird ausdrücklich hingewiesen.

9.2 Eltern haften für ihre Kinder; sie haben ihre Kinder besonders sorgfältig zu beaufsichtigen.

9.3 Der VWWC haftet für Schäden im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung des Vereins ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Die Hafenordnung in der vorliegenden Fassung wurde am 01. Juni 2016 vom Vorstand beschlossen; sie tritt mit diesem Datum in Kraft.

Weisweil, den 1. Juni 2016

Der Vorstand

J. Janssen J. Fischer

VWWC Weisweil e.V. –Jugendabteilung „Sport-Jugend 94“

Erklärung „Private Nutzung der Jugendboote“

Die Jugendboote (nur die auf der Auflistung bezeichneten, siehe Aushang) dürfen von den Mitgliedern der Jugendabteilung, ihren Eltern sowie Mitgliedern des Vereins außerhalb der Jugend-Veranstaltungen genutzt werden. Dies ist als zusätzliches Training und Freizeitangebot gedacht.

Grundsätzlich dürfen die Boote nur nach Absprache mit dem Jugendleiter, Stellvertreter sowie dem technischen Wart benutzt werden. Außerdem dürfen grundsätzlich nur die aufgelisteten Boote verwendet werden, da nur diese zusätzlich haftpflichtversichert sind. **Der Verein haftet nicht über die bestehende zusätzliche Haftpflichtversicherung hinaus, insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden und deren Folgen.**

Die Boote sind **nicht kaskoversichert**, sodass Beschädigungen durch die Benutzung selbst behoben werden müssen bzw. Ersatz geleistet werden muss.
Bei minimalen Beschädigungen bzw. Verlust kann eventuell die Jungendabteilung dafür in Ersatz treten.

Bei Benutzung muss jeder eigenverantwortlich dafür sorgen, dass die notwendige Sicherheit gewährleistet ist (grundsätzlich Schwimmweste/ Rettungsdienst etc.).

Das Nutzungsbuch – liegt in der Jugendhütte – muss vor der Nutzung ausgefüllt werden.

Ich möchte die Jugendboote nutzen, obiges akzeptiere ich, ich halte mich an die Anweisungen.

Name: Vorname:

Geburtsdatum: Telefonnummer:

Anschrift:

_____

Datum und Unterschrift den Benutzers

Bei Minderjährigen (unter 18 Jahre) zusätzlich Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person

Name:

_____

Datum und Unterschrift der erziehungsber. Person

Jugendleiter: Tom Schindelhauer
Am Rosengarten 13, 79183 Waldkirch
Handy: 0163 / 67 155 28
E-Mail: vwwc@schindeltom.de

1. Vorsitzender: Horst Schlosser, Kenzingen
Bankverbindung: Volksbank Freiburg
IBAN: DE20 6809 0000 0052 7111 18
BIC: GENODE61FR1
Webseite: www.vwwc.de
DSV-Nr.: BW 144

...born to sail, forced to work!

Vereinigung Weisweiler Wassersportclubs e.V.
Vereinsregister Amtsgericht 79098 Freiburg, VR 270188

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung:

Um Sie als Mitglied unseres Vereins oder Teilnehmer einer Veranstaltung zeitnah, umfassend und individuell informieren zu können, benötigen wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

Name / Vorname: ……..

Straße / Nr.: ……..

PLZ / Ort: ……..

Telefon: ……..

Mobiltelefon: ……..

E-Mail: ……..

Die mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung erhobenen und gespeicherten Daten werden ausschließlich vom VWWC Weisweil e.V. und seinen Abteilungen und ausschließlich zum Zweck der Mitgliederinformation, -verwaltung, Beitragserhebung und Bestandsmeldung an die Verbände, in denen der VWWC Weisweil e.V. Mitglied ist, genutzt. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur, sofern der VWWC Weisweil e.V. hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Mit ist bekannt, dass ich zur Abgabe der Einwilligungserklärung nicht verpflichtet bin und ich diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf ist per E-Mail zu richten an: huber.philipp@gmx.de oder postalisch an: VWWC Weisweil e.V., Einfangweg 6, 79341 Kenzingen. Der Widerruf bewirkt, dass meine aufgrund dieser Einwilligungserklärung erfassten Daten gelöscht werden.

- ✓ **Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass der VWWC Weisweil e.V. meine oben von mir angegebenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, -information, etc. erhebt und speichert.**

- ✓ **Ich bin damit einverstanden, dass ich angerufen werden darf.**

- ✓ **Ich bin damit einverstanden, dass ich per Post angeschrieben werden darf.**

- ✓ **Ich bin damit einverstanden, dass ich per E-Mail angeschrieben werden darf.**

- Nichtzutreffendes streichen -

.....
Ort, Datum Unterschrift